

Amtsgericht Ansbach

Az.: 5 C 1613/18



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Ansbach durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2019 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren es zu unterlassen, den Parkplatz der Klägerin [REDACTED] zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 201,71 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

sowie weitere 5,10 € für eine Halterauskunft zu zahlen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Unterlassung des Parkens auf dem Privatgrundstück [REDACTED]

Neben und auf dem Flurstück befinden sich 6 Garagen und 2 Stellplätze. Sowohl zwischen den Garagen als auch an einer Wand links neben den Garagen ist jeweils ein Schild angebracht, wonach unbefugtes Parken dort verboten ist, das Schild an der Garagenwand weist zudem darauf hin, dass unberechtigt parkende Fahrzeuge abgeschleppt werden.

An dem Zaun, welcher das Grundstück [REDACTED] vom Grundstück [REDACTED], auf dem sich freitags ein Hähnchengrill niederlässt, trennt ist ein weiteres Schild angebracht, welches die Kunden des Hähnchengrills darauf verweist, im Hof des Flurstücks [REDACTED] zu parken.

Wegen der örtlichen Gegebenheiten wird auf die vorgelegten Flurkarten sowie die kläger- und beklagtenseits vorgelegten Lichtbilder Bezug genommen.

Der Beklagte ist Halter des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Am 09.11.2018 gegen 13.05 Uhr stellte der Beklagte sein Fahrzeug, wie auf dem Lichtbild Foto 1, Anlage K ersichtlich ab, um sich bei dem Imbiss ein Brathähnchen zu holen. Der Beklagte hatte das Fahrzeug zu diesem Zwecke jedenfalls 2 Minuten abgestellt.

Am 15.11.2018 erholte die Klägerin eine Halterauskunft, wofür Kosten in Höhe von 5,10 € anfielen.

Diese Kosten, sowie die Kosten außergerichtlicher Rechtsverfolgung aus einem Gegenstandswert in Höhe von 1.500,00 € begehrt die Klägerin ebenfalls mit ihrer Klage.

Unter dem 15.11.2018 forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Beklagten auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Auf das entsprechende Schreiben wird Bezug genommen. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hat der Beklagte in der Folgezeit nicht abgegeben.

Die Klägerin behauptet, Miteigentümerin des Flurstücks [REDACTED] in [REDACTED] zu sein. Der Bereich, in dem der Beklagte am 09.11.2018 sein Fahrzeug abstellte, gehöre zu diesem Flurstück.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren es zu unterlassen, den Parkplatz der Klägerin, [REDACTED] zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin 201,71 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie weitere 5,10 € für eine Halterauskunft zu erstatten.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt vor, es sei nicht ersichtlich, dass es sich bei dem Bereich in welchem er sein Fahrzeug abstellte, um einen Privatparkplatz handeln soll. Er habe allenfalls 2 Minuten dort geparkt. Der Klageantrag sei nicht bestimmt genug gefasst.

Auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen, insbesondere die Flurkarten und Lichtbilddokumentation, wird im Übrigen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Klageantrag bestimmt genug gefasst.

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten wird, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (vgl. BGH, GRUR 2010, 749; NJW 1978, 1584). Hiervon kann allerdings nur ausgegangen werden, wenn der Klageantrag auch nach Auslegung nicht hinreichend bestimmt ist. Denn maßgeblich für Inhalt und Reichweite des materiellen Klagebegehrens sind nicht allein der Wortlaut des Antrags, sondern auch die bei der Auslegung mit zu berücksichtigende Klagebegründung (BGHZ 194, 314 Rn. 27). Die Auslegung hat den wirklichen Willen der Partei zu erforschen.

Der Klageantrag bzw. das Unterlassungsbegehren der Klägerin ist gerade nicht lediglich auf ein Abstellen eines bestimmten Fahrzeugs des Beklagten auf dem Parkplatz, der dem Grundstück mit der FlurNr. [REDACTED] entspricht und welcher zu den Reihenhäusern [REDACTED] gehört, gerichtet. Würde die Klägerin den Klageantrag - wie vom Beklagten vorgeschlagen - formulieren, wäre es für den Beklagten ein leichtes, das Urteil durch ähnliche Verletzungshandlungen (Abstellen eines anderen Pkw, eines Fahrrades etc.) zu unterlaufen. Es ist unschädlich und selbsterklärend, dass die an das Flurstück [REDACTED] angrenzenden Garagen [REDACTED] und auch das streitgegenständliche Grundstück [REDACTED] keine Hausnummern haben. Der Antrag ist nicht missverständlich. Die Garagen sind den Reihenhäusern mit den Hausnummern [REDACTED] zugeordnet. Es existiert keine weitere Parkfläche. Zudem ist die streitgegenständliche Parkfläche mit ihrer Flurnummer im Antrag ganz konkret bezeichnet.

II.

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Nutzung des privaten Grundstückes (als Parkplatz) gemäß §§ 1004, 1011, 862, 858 Abs. 2 BGB zu.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung des Klageanspruchs aktivlegitimiert. Sie ist ausweislich des

vorgelegten Kaufvertrages und des Auszuges aus dem Grundbuch zu 1/6 Miteigentümerin des streitgegenständlichen Flurstücks [REDACTED]. Insbesondere ergibt sich aus dem Grundbuch auch, dass es sich nicht um eine Wohnungseigentümergeinschaft, sondern Miteigentümer handelt. Ausweislich der vorgelegten Flurkarte, der in Augenschein genommenen Lichtbilder sowie eines Luftbildes auf www.googlemaps.de liegt die Parkfläche, auf welcher der Beklagte sein Fahrzeug abstellte, auf diesem Flurstück [REDACTED].

Gemäß § 1011 BGB hat jeder Miteigentümer das Sonderrecht, auch die (fremden) eigentumsbezogenen Rechte der übrigen Miteigentümer im eigenen Namen geltend zu machen, und zwar ohne dass es hierzu einer rechtsgeschäftlichen Ermächtigung oder auch nur eines Einverständnisses der weiteren Miteigentümer bedürfte. Weiter besteht Einigkeit, dass § 1011 auf die Besitzschutzansprüche der §§ 861, 862, 867 und 1007 entsprechende Anwendung findet (vgl. BeckOGK, 1.3.2019, § 1011 Rn. 16 m.w.N.)

Eine aufgrund § 1011 BGB herbeigeführte Gerichtsentscheidung wirkt rechtskräftig jedoch nur zwischen dem Prozessstandschafter und seinem Klagegegner, nicht aber gegen und nach h.M. auch nicht für die übrigen Miteigentümer. Sollte demnach einer der weiteren Miteigentümer dem Beklagten gegenüber die Zustimmung zum Abstellen seines Fahrzeuges/ zu sonstiger Nutzung erteilen, ist dies durch die Entscheidung des Gerichts nicht ausgeschlossen.

2.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass derjenige, der sein Fahrzeug unbefugt auf ein Privatgrundstück abstellt, verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB begeht (NJW 2014, 3727; NJW 2012, 3781; NJW 2012, 3373; NJW 2012, 528 ; BGHZ 181, 233). Wie bereits ausgeführt, ist die Fläche, auf der der Beklagte sein Fahrzeug abstellte, Teil des Flurstücks [REDACTED] und damit ein Privatgrundstück. Der Beklagte war - unabhängig von einer Beschilderung - damit nicht berechtigt, dort zu parken.

Zu berücksichtigen ist freilich, dass auch im Rahmen des § 858 BGB nur erhebliche Beeinträchtigungen als solche anzusehen sind. Die Rechtsprechung stellt hierfür auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange ab.

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung ist dabei zugunsten des Beklagten zu berücksichtigen, dass dieser konkret die Zufuhr der Klägerin zu ihrer Garage - auch zu keiner weiteren Garage oder den beiden Stellplätzen - behinderte.

Dafür, dass der Beklagte tatsächlich nur 2 Minuten dort stand, trägt er die Beweislast. Beweisangebote wurden nicht unterbreitet. Unabhängig davon handelte es sich hier nicht um eine sozialadäquate und damit hinzunehmende nur kurzzeitige Beanspruchung des Privatparkplatzes. Eine solche wäre zB bei einem kurzen Wendemanöver auf dem nicht abgesperrten Platz oder einem kurzen Anhalten, um Personen ein- oder aussteigen zu lassen, anzunehmen. Hier hat der Beklagte sein Fahrzeug jedoch verlassen, um sich ein Hähnchen zu holen. Wie viel Zeit dies letztlich beansprucht, ist für den Beklagten nicht endgültig beherrschbar. Dem Gericht ist bewusst, dass der Vorgang üblicherweise binnen kürzerer Zeit beendet sein wird. Zu sehen ist dabei jedoch auch, dass eine Qualifizierung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle dann zur Folge hätte, dass die Klägerin es stets zu dulden hätte, dass sämtliche Kunden des Hähnchengrills zum Zwecke der Essenbeschaffung ihr Grundstück „kurz“ benutzen dürften. Es ist zudem in ausreichender Weise kenntlich gemacht, dass ein unbefugtes Abstellen von Fahrzeugen dort nicht erlaubt ist. Insgesamt existieren drei Schilder, welche letztlich alle den Inhalt haben, dass an der streitgegenständlichen Fläche nicht geparkt werden darf bzw. gerade Kunden des Hähnchengrills im dortigen Hofraum parken sollen. Es ist aufgrund der Asphaltierung auch unzweifelhaft, dass die Fläche vor dem Holzzaun noch zum Privatgrundstück zählt. Zudem, dies ist auf dem beklagtenseits vorgelegten Lichtbild ersichtlich, befindet sich an der Straßenlaterne am Zauneck ein Schild „Absolutes Halteverbot“. Es muss dem parkenden daher klar sein, dass er bei Abstellen seines Fahrzeuges auf der streitgegenständlichen Fläche ein Privatgrundstück befährt, welches schon aufgrund der Trennung durch einen Zaun nicht mehr zum Hähnchengrill gehört.

Der Kläger hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst ausgeführt, sonst gegenüber dem EDEKA Markt zu parken. Sowohl im Hofraum des Hähnchengrills als auch in der näheren Umgebung scheinen daher ausreichend andere Parkplätze vorhanden zu sein.

Unter Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte liegt demnach eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes vor.

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück die tatsächliche Vermutung dafür begründet, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (NJW 2016, 863; NJW 2012, 3781; ZUM 2011, 333; NJW 2004, 1035). Eine Wiederholungsgefahr ist hier aber auch schon deshalb anzunehmen, weil sich der Beklagte nach eigenen Angaben häufiger Hähnchen am Hähnchengrill holt.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung daher gemäß §§ 1004, 862, 858 BGB zu.

3.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung ihrer Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 683, 677, 670, 823 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat den Beklagten außerge-richtlich durch ihren Anwalt zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert (Schreiben vom 15.11.2018). Die Klägerin durfte die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruchs für erforderlich halten (so auch BGH, MDR 2012, 1407). Hinsichtlich des Gegenstandswerts ist bei einer mit der Unterlassungsklage geltend ge-machten Eigentumsstörung auf das Interesse an der Unterlassung dieser Störung abzustellen und dieses nach § 3 ZPO zu bestimmen. Das Gericht erachtet die Zugrundelegung eines Streit-werts in Höhe von 1.500,00 € vor diesem Hintergrund für angemessen. Der Verkehrswert der streitgegenständlichen Fläche erreicht diesen Betrag, auch das Interesse der Klägerin an der dauerhaften und ungestörten Sicherung ihres Besitzes rechtfertigt schon angesichts der erhebli-chen Wiederholungsgefahr eine solche Festsetzung.

4.

Die Klägerin hat zuletzt einen Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Halterauskunft gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 858 Abs. 1 BGB. Bei § 858 Abs. 1 BGB handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (vgl. BGHZ 181, 233). Der Beklagte hat sein Fahrzeug nach allem oben ausgeführten zumindest fahrlässig verbotswidrig dort abgestellt, so dass ein entsprechender Schadensersatzanspruch gegeben ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ansbach
Promenade 8
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils

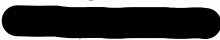
geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richterin am Amtsgericht


Verkündet am 28.03.2019

gez.


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ansbach, 28.03.2019


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig